

Antrag 81/I/2020**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 82/I/2020 (Kein Konsens)****Familie ist da, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen: Familienvielfalt anerkennen, alle Familien unterstützen!**

1 Die Familienvorstellung "Zwei Elternteile + Kind(er) = Fa-
2 milie" hat noch nie der vielfältigen Lebensrealität der Fa-
3 milien in Deutschland entsprochen. Schon immer haben
4 sich Menschen in verschiedensten familiären Konstella-
5 tionen zusammengeschlossen. Heute erkennt die Gesell-
6 schaft mehr denn je die gelebte Vielfalt der Familien- und
7 Lebensmodelle an. Sexualität, Elternschaft, Liebe, Fürsor-
8 ge, Zuneigung und Verantwortung finden sich nicht mehr
9 allein in einer Ehe zwischen zwei Menschen wieder, son-
10 dern werden ganz unterschiedlich gelebt. Lebensmodelle
11 wie Mehrgenerationen-Familien, Patchwork-Familien, Re-
12 genbogenfamilien und Co-Elternschaften müssen endlich
13 der Ehe gleichgestellt werden. Die Ehe in ihrer bestehen-
14 den Form wird dadurch nicht ungültig. Wir sehen einen
15 zivilen Familien- und Lebensvertrag als Bereicherung und
16 zusätzliches Angebot für diejenigen, die füreinander Ver-
17 antwortung übernehmen wollen. Eine progressive Famili-
18 enpolitik muss vom Grundsatz ausgehen: Familie ist da,
19 wo Menschen füreinander Verantwortung übernehmen
20 und gemeinsam ihr Leben gestalten.

21
22 Die Familie steht als Lebensordnung unter dem besonde-
23 ren Schutz des Staates. Das ist im Grundgesetz in Artikel
24 6 so verankert und im vierten Buch des Bürgerlichen Ge-
25 setzbuches (BGB) weiter geregelt. Eine genaue rechtliche
26 Definition von „Familie“ gibt es jedoch nicht. Dies lässt –
27 ähnlich wie bei dem Begriff „Ehe“ – Auslegungsspielraum:
28 Unter „Ehe“ wurde bis vor kurzem noch ausschließlich
29 die Ehe zwischen Mann und Frau verstanden. Seit Inkraft-
30 treten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Ehe-
31 schließung für Personen gleichen Geschlechts erfasst der
32 Begriff ebenso die Ehe zwischen Personen gleichen Ge-
33 schlechts. Eine Erweiterung des rechtlichen Familienbe-
34 griffs wäre also nötig und würde den gesellschaftlich ge-
35 lebten Realitäten entsprechen. Da Artikel 6 des Grundge-
36 setzes vor allem auch den besonderen Schutz der Fami-
37 lie neben der Ehe einfordert, gilt es familiäre Lebensge-
38 meinschaften außerhalb der Ehe in besonderem Maße zu
39 schützen und als eigenständige Rechtsform im BGB anzu-
40 erkennen. Familien automatisch mit Ehegemeinschaften
41 gleichzusetzen, entspricht nicht den heute vielfältig ge-
42 lebten Realitäten von Familie.

43
44 Überall dort, wo Liebe, Zuneigung oder Solidarität zwi-
45 schen Menschen besteht, stärken wir die Gesellschaft.
46 Dies gilt es für den Staat in besonderem Maße zu schüt-

47 zen. Dabei muss es die Aufgabe des Staates sein, Lebens-
48 und Familienformen gleichberechtigt anzuerkennen, aber
49 nicht zu definieren oder vorzuschreiben, wie sie im Pri-
50 vaten ausgestalten werden müssten. Die Einführung ei-
51 ner „Lebens- und Familiengemeinschaft“ als Rechtsform
52 würde es leichter machen, über das Modell der Kleinfam-
53 ilie hinauszudenken und sich auch in größeren Famili-
54 enverbänden zusammenfinden zu können. Vor dem Hin-
55 tergrund des demografischen Wandels und dem Wunsch
56 nach einer geschlechtergerechteren Aufteilung der Sorge-
57 arbeit wäre dies zu begrüßen. Eine fortschrittliche Famili-
58 enpolitik muss neue Familienmodelle über rechtliche An-
59 erkennung unterstützen.

60

61 Der Staat sollte allen Familienmodellen die Rechtssicher-
62 heit der Ehe bieten: Die Familien- und Lebensgemein-
63 schaft ist rechtlich bindend und auf Dauer angelegt. Sie
64 basiert auf einem familiären Verantwortungsverhältnis
65 zueinander, das durch ein besonderes Maß an gegenseiti-
66 ger Unterstützung und Fürsorge geprägt ist. Die Vergüns-
67 tigungen (u.a. steuerrechtliche als sog. Zugewinngemein-
68 schaft), die der Staat der Ehe bietet, beruhen auf die Er-
69 wartung des Staates, dass die Ehepartner*innen durch ih-
70 re Ehe den Staat entlasten und einen Beitrag zum Allge-
71 meinwohl leisten. Bei unserem Familienkonzept sollte das
72 auch gelten - wer sich zu den Pflichten eines Familienver-
73 hältnisses bekennt, sollte von Staat und Gesellschaft nicht
74 nur moralische Anerkennung dafür bekommen, sondern
75 auch Unterstützung und eine Gegenleistung.

76

77 In Frankreich gibt es bereits seit 1999 den “pacte civil
78 de solidarité” (PACS), der eine zivilrechtliche Partner*in-
79 nenschaft mit Gütergemeinschaft, gemeinsamer steuerli-
80 cher Veranlagung und steuerlich günstigeren Erbbestim-
81 mungen ermöglicht. Mittlerweile entscheiden sich über
82 40 Prozent der Paare in Frankreich für den PACS, um ihre
83 Partner*innenschaft rechtlich abzusichern. Das zeigt, wie
84 groß der Wunsch nach einem alternativen rechtlichen Mo-
85 dell zur Ehe ist.

86

87 Die „Lebens- und Familiengemeinschaft“ beruht auf ge-
88 genseitigen Verantwortungspflichten, die die Familien-
89 mitglieder einander verpflichtet: Selbstbestimmung darf
90 nicht Verantwortungslosigkeit und mangelnde soziale
91 Absicherung bedeuten. Das entspricht den Leitprinzipi-
92 en des bestehenden deutschen Familienrechts – Bindung
93 und Schutz der Schwachen. Insbesondere bei Fragen des
94 Kindeswohls ist dies wichtig. Wir wollen, dass Personen,
95 die gemeinsam eine „Lebens- und Familiengemeinschaft“
96 eingegangen sind, auch gemeinsam Verantwortung über-
97 nehmen. Das beinhaltet zum Beispiel Unterhaltsverpflich-
98 tungen. Dabei wollen wir sicherstellen, dass die Bedürf-
99 nisse von Kindern in besonderem Maße berücksichtigt

100 werden. Fürsorge- und Einstandspflichten bestehen für
101 Kinder innerhalb einer „Familiengemeinschaft“ auch über
102 die mögliche Auflösung dieser hinaus. Das Wohl des Kin-
103 des steht für uns an erster Stelle: Alle in Bezug auf Kin-
104 der getroffenen Regelungen sind daher bis zur Vollendung
105 des 18. Lebensjahres von allen Vertragsparteien rechtsbin-
106 dend einzuhalten.

107

108 Gleichzeitig gilt es auch mit der „Familien- und Lebens-
109 gemeinschaft“ klassisch patriarchale Verantwortungs-
110 und Rollenzuschreibungen aufzubrechen. Das Modell ei-
111 ner „Familien- und Lebensgemeinschaft“ trägt dazu bei,
112 Fürsorgebeziehungen in ihrer tatsächlichen Vielfalt und
113 Komplexität wahrzunehmen und nicht nur Frauen* in die
114 Verantwortung für Sorgearbeit zu nehmen.

115

116 **Wir fordern, dass Familien- und Lebensgemeinschaften,**
117 **die außerhalb einer Ehe Verantwortung füreinander über-**
118 **nehmen, besser anerkannt und gefördert werden. Dafür**
119 **wollen wir eine „Familien- und Lebensgemeinschaft“ im**
120 **Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich verankern.**

121

122 **Wir fordern, in einem ersten Schritt die gesetzlich festge-**
123 **legten Rechte und Pflichten der Ehe sowie alle Begünsti-**
124 **gungen des Staates der Rechtsform Ehe gegenüber – vor**
125 **allem im Adoptions-, Steuer-, Erb-, Aufenthalts- und Fa-**
126 **milienrecht – allen volljährigen Menschen zugänglich zu**
127 **machen, die eine Familien- und Lebensgemeinschaft ein-**
128 **gehen. Langfristig sehen wir die Familien- und Lebensge-**
129 **meinschaft als Chance, das Patriarchat und die bürgerli-**
130 **che Ehe als vorherrschende Ideologien zu überwinden.**

131

132 **Wir fordern, dass die Familien- und Lebensgemeinschaft**
133 **nicht auf zwei Personen beschränkt ist und keine Fest-**
134 **legung des Geschlechts verlangt. Wenn Menschen für-**
135 **einander Verantwortung übernehmen, ist es nicht ent-**
136 **scheidend, ob sie das aus romantischen, freundschaftlich-**
137 **platonischen oder anderen Gründen tun, ob zu zweit oder**
138 **mit mehr als einer anderen Person.**